



ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Wertpapier-OGAWs **WI Renten Classic (ISIN DE000A0LGNN8)** treten mit Wirkung

zum 01.03.2021

in Kraft:

1. Anlagegrenzen

In § 3 Abs. 2 der Besonderen Anlagebedingungen wurden redaktionelle Änderungen in Bezug auf die Darstellung der Ratingagenturen vorgenommen.

2. Anlageziele

Der bisherige § 5 der Besonderen Anlagebedingungen (Anlageziele) wird ersatzlos gestrichen, da diese Regelung bereits in § 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen erfolgt. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

3. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Zukünftig können Kosten, die Dritte für die Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe in Rechnung stellen, dem OGAW-Sondervermögen bis zu einer Höhe von 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belastet werden (zukünftiger § 9 Abs. 2a der Besonderen Anlagebedingungen).

Weiter können zukünftig Kosten, die Dritte für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände bis zu einer Höhe von 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, dem OGAW-Sondervermögen belastet werden (zukünftiger § 9 Abs. 2b der Besonderen Anlagebedingungen).

Diese beiden Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Zudem wird durch die Einführung dieser Vergütungen der Kostendeckel am Ende des zukünftigen § 9 Abs. 3 entsprechend angepasst.

4. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.
5. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 10.11.2020 genehmigt.

Mit Wirkung zum **01.03.2021** werden der § 3 Abs. 2 sowie der zukünftige § 9 Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

§ 2

Anlagegrenzen

2. Es werden lediglich Schuldverschreibungen und Pfandbriefe der nachstehend aufgeführten Gattungen erworben:
 - Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen des Bundes, seiner Sondervermögen, der Bundesländer, der Europäischen Gemeinschaften oder eines der europäischen Staaten, die von der Ratingagentur Standard & Poors oder der Ratingagentur Fitch mindestens mit einem Rating von „AA-“ oder von der Ratingagentur Moodys mindestens mit einem Rating von „Aa3“ eingeordnet werden;
 - Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in Spiegelstrich 1 bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat;
 - öffentliche Pfandbriefe, Hypothekendarlehen und Schiffspfandbriefe, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem europäischen Staat ausgegeben wurden, die von der Ratingagentur Standard & Poors oder der Ratingagentur Fitch mindestens mit einem Rating von „AA-“ oder von der Ratingagentur Moodys mindestens mit einem Rating von „Aa3“ eingeordnet werden;
 - Unternehmensanleihen aus dem Bereich „Non-Financials“, also lediglich Anleihen von Unternehmen, deren Hauptgeschäftsfeld nicht finanzwirtschaftlich geprägt ist.

....

§ 9

Kosten

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind
 - a. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
 - b. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- c. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen im Zusammenhang mit der Übertragung, Verwahrung, Anpassung und Abwicklung von Sicherheiten (sog. Collateral Management) und der Bewertung entstehende Kosten, soweit Sicherheiten für Rechnung oder aus dem OGAW-Sondervermögen bestellt oder gestellt werden sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR) entstehende Kosten, unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennung bis zu einer Höhe von 0,02 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,04 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Tagesendwert.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 2.a., 2.b., 2.c. und 3 als Vergütungen und der nachstehenden Ziffer 4l als Aufwandsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,42 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird, betragen.

Hannover, im November 2020

Warburg Invest AG

Der Vorstand